



## Standortrichtlinie für die Altkleidersammlung in der Mittelstadt Völklingen auf öffentlichen Straßen und Plätzen

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgerdienste	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ortsrat Lauterbach (Anhörung)	Ö
Ortsrat Ludweiler (Anhörung)	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	N

### **Beschlussentwurf**

Der Stadtrat der Stadt Völklingen beschließt die Standortrichtlinie für die Altkleidersammlung in der Mittelstadt Völklingen auf öffentlichen Straßen und Plätzen gemäß Anlage.

### **Sachverhalt**

Das Aufstellen von (Altkleider-) Containern auf öffentlichen Flächen stellt eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung nach § 18 SStrG (Saarländisches Straßengesetz) dar, die der Erlaubnis bedarf.

Gleiches gilt für den Fall, dass der Container zwar auf privater Fläche steht, die Befüllung allerdings aus dem öffentlichen Verkehrsraum heraus erfolgt. Auch dieses Befüllen stellt dann eine Sondernutzung dar.

Bei Eingang eines Antrages auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist von der Verwaltung zu prüfen, ob diesem straßenrechtliche Gesichtspunkte entgegenstehen.

Es handelt sich hierbei um Umstände, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben.

Nach ständiger Rechtsprechung zählen hierzu insbesondere ein einwandfreier Straßenzustand (Schutz des Straßengrundes und des Zubehörs), die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen) oder Belange des Straßen- und Stadtbildes, also baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes).

Die Altkleidersammlung in der Stadt Völklingen gestaltete sich bisher so, dass dem EZV Sondernutzungserlaubnisse für Containerstandorte erteilt worden sind und dieser einen Flächenanteil betreffend Alttextilsammlung an das Deutsche Rote Kreuz weitergegeben hat.

In der Vergangenheit wurden von gewerblichen Altkleidersammlern gestellte Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis von der Verwaltung im Wesentlichen mit dem Hinweis abgelehnt, die Stadt Völklingen erteile generell keine Sondernutzungserlaubnisse für die gewerbliche Altkleidersammlung.

Mit Urteil vom 03.02.21, Az.: 1 A 198/20, hat das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes jedoch entschieden, dass die bisherige Praxis der Stadt Völklingen, grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnisse an gewerbliche Sammler zu erteilen, rechtswidrig ist.

Anlass des Rechtsstreits –den die Stadt Völklingen in erster Instanz vor dem Verwaltungsgericht gewonnen hatte- war die Ablehnung eines Antrages eines gewerblichen Sammlers im Jahr 2017.

Die Stadt Völklingen hatte im Rahmen der Ablehnung eine drohende Vermüllung der beantragten Standorte angeführt, außerdem das Ziel der Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums, fehlender Bedarf, die Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs von Verkehrsteilnehmern sowie die schwierige Handhabung von Folgeansprüchen weiterer Bewerber.

Maßgeblich wurde die Ablehnung jedoch darauf gestützt, dass bisher nur Containerstandorte an den EZV vergeben worden seien und daher das Prinzip „alles aus einer Hand“ angewendet werde –was den Ausschluss gewerblicher Sammler bedinge.

Das Oberverwaltungsgericht hat daraufhin zunächst klarstellend festgestellt, dass das Aufstellen von Altkleidercontainern im öffentlichen Raum eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung sei und daher der Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 SStrG bedürfe.

Weiter hat es festgestellt: *„In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass sich die*

*Ermessensentscheidung an straßenbezogenen Gesichtspunkten orientieren muss und die Behörde dabei nicht aus dem Blick verlieren darf, dass die Nutzung der Straße selten Selbstzweck ist, der Zweck öffentlicher Straßen sich insbesondere nicht in der Ermöglichung der Fortbewegung erschöpft, sondern eine dienende Funktion für die politischen, künstlerischen, privaten – auch die gewerblichen – und anderen Betätigungen hat, die ihrerseits – wie die gewerbliche Betätigung nach Art. 12 Abs. 1 GG – grundrechtlich geschützt sein können, was dem Nutzungsinteresse je nach seinem Gewicht und dem Maß des Angewiesenseins Bedeutung bei der Abwägung der divergierenden und konfligierenden Belange verleiht.“*

Danach sei das Prinzip „alles aus einer Hand“ kein eine Ablehnung rechtfertigender Gesichtspunkt.

Bei der Entscheidung einer Kommune, eine bestimmte Art der Sondernutzung generell nicht zuzulassen, handele es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 59 Abs. 3 KSVG, sondern eine solche Entscheidung sei wegen ihres grundlegenden Charakters dem Rat vorbehalten. Einen solchen Ratsbeschluss gebe es vorliegend jedoch nicht.

So führt das OVG aus: *„Hiervon ausgehend ist die Entscheidung der Beklagten tragend auf eine generelle Grundsatzentscheidung gestützt, der die Legitimation durch den Stadtrat fehlt und die daher kein ermessenserheblicher Gesichtspunkt ist.“*

Das OVG äußert jedoch im darauffolgenden Zweifel, ob eine solche Grundsatzentscheidung (auch im Falle eines Ratsbeschlusses) überhaupt rechtmäßig wäre:

*„Hinzu tritt, dass die getroffene Grundsatzentscheidung, die Versorgung der Bürger mit Wertstoffsammelcontainern „exklusiv“ in die Hand des Entsorgungszweckverbandes der Stadt zu geben und damit andere Wertstoffsammler von vornherein ausnahmslos auszuschließen, sich als problematisch erweist. „Ein Konzept der ‚Entsorgung aus einer Hand‘, das darauf zielt, andere Wertstoffsammler als den öffentlichen Entsorgungsträger oder von ihm Beauftragte“ (hier das DRK als beauftragter Sammler von Alttextilien) „auszuschließen, bewirkt objektiv eine Verengung des Zugangs zum Markt für die gewerbliche Sammlung von Abfällen und ist daher geeignet, in Widerstreit zu der abfallrechtlichen Zielsetzung des Gesetzgebers zu geraten, Abfall-sammlungen für Wettbewerb zu öffnen und sie nur einer Anzeigepflicht zu unterwerfen (§§ 17, 18 KrWG). Für die ermessensfehlerfreie Versagung der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis ist allein ein solches Konzept nicht ausreichend, wenn es sich im Ergebnis praktisch in dem Wunsch erschöpft, für Reinigung und Sauberhaltung der Stellplätze nur einen Ansprechpartner zu haben.“ (so OVG Niedersachsen, Urteil vom 20.07.17, Az.: 7 LB 58/16)“.*

Auch die weiteren in der Ablehnung angeführten Gründe würden diese letztlich nicht tragen.

Zur Problematik einer drohenden Vermüllung sei festzustellen, dass sämtliche beantragte Standorte solchen seien, an denen sich bereits Containerstandorte befinden.

Aufgrund der dort schon aufgestellten Container falle ohnehin ein Überwachungs-  
aufwand an, eine Vermüllung sei darüber hinaus auch kein spezifisch an  
Altkleidercontainern auftretendes Phänomen.

Wegen der Aufstellung an schon vorhandenen Standorten trage auch das Argument  
einer drohenden „Übermöblierung“ nicht.

Angeblich fehlender Bedarf sei nicht ausschlaggebend, da es sich hierbei nicht um  
einen der eingangs genannten straßenrechtlichen Aspekte handele.

Auch die Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs könne letztlich  
nicht erfolgsversprechend angeführt werden. Aufgrund der vorhandenen Container  
komme es ohnehin bereits dazu, dass Personen diese Container aufsuchen und dort  
mit ihrem Fahrzeug anhalten. Dass sich diese Situation durch das Hinzukommen  
weiterer Container verändern bzw. verschärfen könnte, sei nicht ersichtlich.

Die Behandlung von Folgeansprüchen von Wettbewerbern könne letztlich dadurch  
gelenkt werden, dass durch Ratsbeschluss Ermessenrichtlinien für das Antrags- und  
Aufstellverfahren aufgestellt werden.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, durch Ratsbeschluss eine solche  
Richtlinie aufzustellen, die in Fällen zukünftiger Antragsstellung als  
Ermessensrichtlinie heranzuziehen ist.

Die Richtlinie sieht 33 Containerstandorte vor.

Vorrangig dient die Richtlinie dem Ziel, verbindlich festzulegen, auf welchen Flächen  
Containerstandorte (ausschließlich) angeboten werden.

Es handelt sich hierbei um den Anwendungsbereich des § 18 SStrG unterfallende  
Flächen; im Eigentum Dritter stehende, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete  
Flächen sind kein Bestandteil der Richtlinie.

Weiter werden gewisse gestalterische Anforderungen geregelt sowie Formalitäten  
bezüglich eines gleichförmigen Verfahrens der Erlaubniserteilung.

Bezüglich der entsprechenden Richtlinie bitte ich um Beachtung der Anlage.

### **Anlage/n**

- Standortrichtlinie für Altkleidercontainer der Stadt Völklingen (öffentlich)
- Standortliste Richtlinie Altkleidercontainer (öffentlich)
- Völklingen-Fürstenhausen (öffentlich)
- Völklingen-Geislautern (öffentlich)
- Völklingen-Heidstock (öffentlich)
- Völklingen-Lauterbach (öffentlich)
- Völklingen-Ludweiler 2 (öffentlich)
- Völklingen-Ludweiler (öffentlich)
- Völklingen-Luisenthal+teilw. Fürstenhausen (öffentlich)
- Völklingen-Röchlinghöhe (öffentlich)
- Völklingen-Stadtmitte (öffentlich)
- Völklingen-Wehrden (öffentlich)
- Unterschrift OB (geheim)